

September 2024

## Zeitplan Revision Prüfungsordnung HFP KT

Wie bereits im letzten Newsletter kommuniziert, wird zurzeit die Höhere Fachprüfung (HFP) KomplementärTherapie einer Revision unterzogen. Die Arbeiten sind schon weit fortgeschritten. Der Zeitplan sieht vor, dass im Frühjahr 2026 die erste HFP nach neuer Prüfungsordnung durchgeführt werden kann.

Zurzeit wird die HFP KT einer durch das SBFI unterstützten Revision unterzogen. Das bestehende Berufsbild und die HFP wurden geschärft, optimiert und den neuen Anforderungen des SBFI angepasst.

Auch wenn die Arbeiten schon weit fortgeschritten sind, können wir die überarbeiteten Dokumente noch eine ganze Weile nicht veröffentlichen, da sowohl die Prüfungsordnung als auch die Wegleitung von der Delegiertenversammlung der OdA KT und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) geprüft und genehmigt werden müssen. Dieser Prozess dauert erfahrungsgemäss länger, nicht zuletzt, da die neue Prüfungsordnung auch noch für einen Monat im Bundesblatt publiziert werden muss.

Wir gehen davon aus, dass die neue Prüfungsordnung im Juni 2025 aufgeschaltet und die erste Prüfung nach neuer Prüfungsordnung im Frühjahr 2026 durchgeführt werden kann.

**Die beiden Höheren Fachprüfungen 2025 werden auf jeden Fall noch nach bestehender Prüfungsordnung durchgeführt.**

Da Veränderungen am Qualifikationsprofil und der Prüfung Verunsicherungen auslösen können, möchten wir noch einmal betonen, dass weder ein inhaltlich neues Berufsprofil noch eine komplett andere Prüfung entworfen wurde. Die Prüfung wird weder schwieriger, noch einfacher. Das Anforderungsniveau bleibt unverändert.

Die Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung der neuen Dokumente und der ersten Prüfungsdurchführung nach neuer Prüfungsordnung ist absichtlich grosszügig bemessen, damit für die Prüfungsvorbereitung nach neuen Vorgaben genügend Zeit bleibt.

Repetent\*innen, die nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung noch einen oder mehrere Prüfungsteile der HFP wiederholen müssen, können ihre Wiederholungs-Prüfung nach der alten Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt ihrer Zulassung in Kraft war, ablegen. Dies gilt auch für Kandidat\*innen, die auf einer allfälligen Warteliste stehen sollten.